



Satzung

TuS Chlodwig 1896 Zülpich e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen TuS Chlodwig 1896 Zülpich e.V. und ist im Vereinsregister unter der Nummer 10309 beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz und die Verwaltung in 53909 Zülpich, Blayer Str. 37. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

Abteilungen des Vereins sind:

Badminton, Basketball, Damengymnastik, Fechten, Fußball, Handball, Leichtathletik, Radsport und Triathlon, Taekwondo, Tischtennis, Volleyball

Auf Antrag von mindestens 7 Personen kann der Vorstand die Gründung weiterer Abteilungen beschließen.

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsport, Gesundheitspflege und Vorsorge sowie Förderung der Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift, Fachabteilung und bei Lastschriftverfahren die Bankverbindung enthalten.

Mehrfachmitgliedschaften in unterschiedlichen Fachabteilungen sind möglich.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahme gesuchs muss nicht begründet werden.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft in einer Fachabteilung zieht zugleich die Mitgliedschaft in dem Verband dem der TuS mit der entsprechenden Fachabteilung als Mitglied angehört, nach sich.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung und Ordnungen des TuS sowie des jeweiligen Fachverbandes anzuerkennen und zu achten.
4. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven (fördernden) Mitgliedern.
5. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass die für die Mitgliederverwaltung relevanten Daten auf elektronischen Datenträgern gespeichert werden.
6. Die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - e) durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet, auf Antrag des Vorstandes, der Ältesten- und Ehrenrat. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die Aufnahmegebühr richtet sich nach den jeweiligen wirtschaftlichen Anforderungen und wird vom Vorstand für den Gesamtverein einheitlich festgelegt.
2. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe des Grundbeitrages für die allgemeine Mitgliedschaft im TuS entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils mit Wirkung für das dem Beschluss folgende Quartal
3. Rückwirkende Beitragserhöhungen sind zulässig, bedürfen aber einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Anträge auf Festsetzung der Abteilungsbeiträge sind vor der Einbringung in die Abteilungsmitgliederversammlung mit dem Vorstand abzustimmen.

Die sonstigen Modalitäten der Beitragszahlung werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. der Vereinsjugendtag.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

- a. Vorsitzenden,
- b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Geschäftsführer
- d. dem Kassenwart
- e. max. drei Beisitzern,
- f. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses,
- g. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses.

2. Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand) ist der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählte Vorstand, bestehend aus den Personen gemäß Ziffer 1.a. bis 1.d. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei gemeinsam handelnde, vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Vorsitzende gemeinsam mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied handelt; im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden wird dieser von einem der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gemäß § 26 a Einkommensteuergesetz beschlossen werden. Zuständig ist der Vorstand.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- c) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- d) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes.
- e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren (auch per Mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage mit dem Protokoll zu verwahren.

6. Die Konten der Fachabteilungen gehören aus gesetzlichen und steuerrechtlichen Gründen zum Vereinsvermögen. Die Kassen werden gemäß der Finanzordnung des Vereins vom 24.04.2010 vom Abteilungskassenwart verwaltet. Näheres regelt die Finanzordnung.

7. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die Geschäfte des Vereins führt. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

Der hauptamtliche Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Stimmberechtigt im Sinne eines Vorstandsmitglieds ist er nicht.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen über die Internetseite des Vereins und bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

9. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen zu erlassen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Die Vereinsordnungen werden den Vereinsmitgliedern durch Internetmitteilung auf der Vereinshomepage bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebung bereits bestehender Vereinsordnungen.

10. Vereinsordnungen werden für folgende Bereiche erlassen:

- a) Geschäftsordnung für den Vorstand/die Abteilungsvorstände
- b) Finanz- und Kassenwesen
- c) Abteilungsordnungen
- d) Ehren-, Vereinsstraf- und Verfahrensordnung
- e) Beitragsordnung
- f) Wahlordnung
- g) Jugendordnung
- h) Benutzungsordnung für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und den hinzugewählten Mitgliedern der Abteilungsvorstände. Mitglieder des Beirats sind kraft ihres Amtes die Abteilungsleiter. Aus jeder Abteilung ist ein Mitglied zu entsenden.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen an den Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.

3. Die Sitzungen des Beirats werden mindestens halbjährlich vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens sechs Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben, selbst zu einer Sitzung einladen.

Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstands, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und falls auch dieser verhindert ist von einem sonstigen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Vereinsjugendtag

Der Vereinjugendtag besteht aus den gewählten und berufenen Mitgliedern und Mitarbeitern der Fachjugendausschüsse und dem Vereinsjugendausschuss.

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugend im TuS. Er wählt den Vereinsjugendausschuss für die Dauer von zwei Jahren, nimmt Berichte und die Jahresrechnung des Vereinsjugendausschusses entgegen und verabschiedet den Jugendhaushaltsplan.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Stimme. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für die nächste Wahlperiode,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands für die abgelaufene Wahlperiode, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands,
 - c) Festlegung der Höhe des allgemeinen Grundbeitrages für die Mitgliedschaft im TuS. (Der Abteilungsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung der einzelnen Fachabteilungen festgelegt.)
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 2-Jahres-Rhythmus statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Durchführung der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung in Kenntnis gesetzt. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein genannte Adresse zu richten. Der Vorstand ist auch berechtigt, die Einladung an die E-Mail-Adresse zu senden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn:
 - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen,
 - c) mindestens acht Mitglieder des Beirats schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.
5. Alle Arten von Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angaben der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzungen der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

7. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, dem drei Personen angehören.

Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Vorstandswahlen erfolgen durch offene Abstimmung; schriftliche geheime Abstimmung werden durchgeführt, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangen.

8. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks müssen mindestens 50% und bei Auflösung des Vereins mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

9. Es werden drei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Kassen aller Abteilungen sowie deren Buchführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung

10. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu fertigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e) die Tagesordnung
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 10 Abteilungen

1. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Diesem sollen mindestens der Abteilungsleiter, der Abteilungskassierer und der Abteilungsschriftführer angehören. Je nach Größe und Bedarf der Abteilung kann der Abteilungsvorstand auch erweitert werden. Berufene Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand innerhalb 14 Tagen vorzulegen ist.

3. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.

4. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils erzielten Einnahmen im Rahmen des Haushaltsvoranschlags. Die Abteilungen erheben Abteilungsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Abteilungsmitgliederversammlung. Die Abteilungsvorstände haben ein eigenes, eingeschränktes Kassenrecht. Die Abteilungskasse ist Teil der Hauptkasse des Vereins. Sie obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.

5. Mindestens im 2-Jahres-Rhythmus (in den ungeraden Jahren) hat die Abteilungsversammlung stattzufinden. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter geleitet.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Abteilungsvorstandes,
- b) die Entlastung des Abteilungsvorstandes,
- c) die Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein,
- d) Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
- e) Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats,
- f) Entlastung.

Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist der Vorstand unmittelbar nach Feststellung zu unterrichten.

§ 12 Ältesten und Ehrenrat (Schiedsgericht)

Der Ältesten und Ehrenrat setzt sich aus min. 5, max. 7 verdienten Mitgliedern des Vereins zusammen.

Die Mitgliederversammlung wählt sie, wie den Vorstand, für die Dauer von zwei Jahren.

Die Aufgaben des Ältesten- und Ehrenrates sind in der Ehren-, Vereinsstraf- und Verfahrensordnung im Einzelnen beschrieben

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zülpich, die das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung löst die bestehende Satzung vom 26.03.2004, zuletzt geändert am 09.12.2004, ab und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Satzungsbestandteile dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Satzungsbestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Zülpich, 23.04.2010